

Name der Bewohnerin/des Bewohners: Frau/Herr

Vertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Das *Seniorenpflegeheim Musterhaus, Musterstraße Nr, MusterPLZ Musterort* ist eine Einrichtung der *Franziska Schervier Altenhilfe gem. GmbH, Paulusstraße 10, 52064 Aachen* und als korporatives Mitglied dem Diözesan-Caritasverband für das *Muster(erz)bistum Musterort e.V.* angeschlossen.

Auf der Grundlage des Auftrags an die Stifterin der Ordensgemeinschaft der Armen-Schwester vom hl. Franziskus, Aachen, „Ihr sollt meine Wunden heilen“, erfüllt das *Seniorenpflegeheim Musterhaus* die Aufgabe der Sorge um alte Menschen als Teilnahme am Heilswirken der Kirche. Insbesondere unterstützt es ihre Bewohner darin, ihr Leben, trotz Hilfebedürftigkeit, selbstbestimmt nach ihren Bedürfnissen zu verwirklichen.

Die Einrichtung übernimmt die Betreuung und Pflege der Bewohnerin/des Bewohners und gewährt ihr/ihm Unterkunft auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG), des Wohn- und Teilhabegesetzes NW (WTG-NW) sowie unter Beachtung der übrigen für die Einrichtung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Über das Leistungsgeschehen der Einrichtung informieren schriftliche „Bewohnerinformationen“, die vom Bewohner / von der Bewohnerin vor Vertragsabschluss eingesehen werden können und im Zimmer der Bewohnerin/des Bewohners ausliegen.

Die Bewohnerin/der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

Die Einrichtung wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen gemäß § 72 Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, der Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI sowie die mit den Kostenträgern geschlossene gültige Vereinbarung über die Leistung, Qualität sowie Vergütung der Leistungen gem. §§ 84, 85 und 87 SGB XI bilden die Grundlage dieses Vertrages und können jederzeit von der Bewohnerin/vom Bewohner und/oder von einer von ihr/ihm benannten Person in der Einrichtung eingesehen werden.

Inhalt

§ 1	Vertragsgrundlagen.....	4
§ 2	Leistungen der allgemeinen Pflege.....	4
§ 3	Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.....	6
§ 4	Leistungen der sozialen und ggf. der zusätzlichen Betreuung	6
§ 5	Leistungen der Unterkunft	7
§ 6	Leistungen der Verpflegung.....	9
§ 7	Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung	10
§ 8	Leistungen der Haustechnik.....	10
§ 9	Leistungen der Verwaltung	10
§ 10	Pflegehilfsmittel.....	11
§ 11	Therapeutische Leistungen	11
§ 12	Sonstige Leistungen.....	11
§ 13	Leistungsentgelte.....	11
§ 14	Fälligkeit und Abrechnung	13
§ 15	Entgeltveränderung	14
§ 16	Abwesenheit	14
§ 17	Entgelte für sonstige Leistungen	15
§ 18	Mitwirkungspflichten.....	15
§ 19	Haftung	15
§ 20	Datenschutz / Schweigepflicht	16
§ 21	Beschwerderecht	16
§ 22	Hausstand, Nachlass, Räumung bei Auszug oder Tod	17
§ 23	Vertragsdauer.....	17
§ 24	Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner	17
§ 25	Kündigung durch die Einrichtung.....	18
§ 26	Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten	19
§ 27	Schlussbestimmungen	19
§ 28	Sondervereinbarungen	20

Anlagen zum Vertrag¹

- Infobroschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit „Ihre Rechte als Heimbewohnerin und Heimbewohner“
- Bewohnerinformationen der Einrichtung
- Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift
- Schlüsselquittung
- Vollmacht: Einsicht in die Pflegedokumentation
- Vollmacht: Antrag bei verändertem Pflegebedarf gegenüber der Pflegekasse
- Barbetragsverwaltung
- Vollmacht: Nachlassregelung
- Vereinbarung über Sonstige Leistungen
- Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen
- Postvollmacht
- Medikamentenbesorgung
- Brandschutzordnung Teil B

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Zwischen der „Franziska Schervier“ Altenhilfe gem. GmbH, Paulusstraße 10, 52064 Aachen,
als Träger des **Seniorenpflegeheims Musterhaus**,

- nachstehend „Einrichtung“ genannt –

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Klaus Herzberg,

und

Frau/Herrn _____

bisher wohnhaft in _____

vertreten durch: _____

(Legitimation)

- nachstehend „Bewohner/-in“ genannt-

wird folgender Vertrag mit Wirkung zum _____ geschlossen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage; dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 2 Leistungen der allgemeinen Pflege

- (1) Zu den Leistungen der allgemeinen Pflege gehören
 - Hilfen bei der Körperpflege;
 - Hilfen bei der Ernährung;
 - Hilfen bei der Mobilität.

Die Kosten für die Körperpflegemittel, die zu den Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens (z.B. Seife) zählen, sind von der Bewohnerin/vom Bewohner zu tragen.

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungs- und Rahmenverträgen gemäß §§ 72 und 75 SGB XI.

- (2) Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.
- (3) Der Bewohnerin/Dem Bewohner werden die in ihrer/seiner Situation erforderlichen Hilfen
- zur Anleitung und Unterstützung,
 - zur teilweisen oder
 - zur vollständigen Übernahme

der Aktivitäten des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten.

Die Pflege dient auch der Minderung der Pflegebedürftigkeit sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

- (4) Der Umfang der Pflege und Betreuung ergibt sich aus dem Pflegebedarf und dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sowie aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe oder Pflegeklasse (bei Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. aus dem gemeinsam zwischen Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung vereinbarten, ggf. vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf.

Die Einrichtung erbringt Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).

- (5) Die einzelnen Pflegeleistungen werden, soweit möglich, mit der Bewohnerin/dem Bewohner und/oder einer von ihr/ihm benannten Person ihres/seines Vertrauens in der Pflegeplanung vereinbart.

Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Bewohnerin/Der Bewohner und/oder ein von ihr/ihm schriftlich Bevollmächtigter haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.

- (6) Ist zum Zeitpunkt des Einzugs der Bewohnerin/des Bewohners noch keine Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfolgt, kann vorläufig das Entgelt der Pflegeklasse I abgerechnet werden. Nach vorgenommener Einstufung wird das der Pflegestufe entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

- (7) Die Einrichtung ist verpflichtet, die Leistungen der allgemeinen Pflege an den jeweiligen Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners anzupassen.

Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass die Bewohnerin/der Bewohner einer anderen Pflegestufe bzw. Pflegeklasse zuzuordnen ist, so ist die Bewohnerin/der Bewohner - ggf. nach Aufforderung durch die Einrichtung - verpflichtet, der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen und eine Änderung der Pflegestufe bzw. Pflegeklasse zu veranlassen, oder die Einrichtung dazu mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht zu ermächtigen. Die Einrichtung begründet ihre Aufforderung schriftlich unter Beifügung aussagekräftiger Auszüge der Pflegedokumentation. Kommt die Bewohnerin/der Bewohner ihrer/seiner Antragsverpflichtung nicht nach, so gilt § 18 Abs. 3.

§ 3 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Bei Leistungen der sogenannten medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um Kooperationsaufgaben von behandelnden Ärzten der Bewohner und den Pflegekräften der Einrichtung. Die Pflegekräfte der Einrichtung unterstützen die Ziele der ärztlichen Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch, soweit sie hierzu ausreichend qualifiziert und befugt sind und die Maßnahmen delegationsfähig sind.
Die Erbringung und Vergütung der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI).
- (2) Der Umfang der angebotenen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus dem Versorgungs- und Rahmenvertrag gemäß §§ 72, 75 SGB XI. Darüber hinausgehende Leistungen der medizinischen Behandlungspflege dürfen nur durch die behandelnden Ärzte erbracht werden.
- (3) Die Einrichtung gewährleistet die gesundheitliche und ärztliche Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners. Diese/Dieser ist in der Wahl ihres/seines Arztes und ihrer / seiner Apotheke frei. Die Einrichtung ist ihr/ihm auf Wunsch bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
- (4) Die Einrichtung übernimmt auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners die Beschaffung, Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.

§ 4 Leistungen der sozialen und ggf. der zusätzlichen Betreuung

- (1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der sozialen Betreuung, die der Bewohnerin/dem Bewohner der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten dienen. Näheres regelt § 2 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Nordrhein Westfalen.
- (2) Darüber hinaus übernimmt die Einrichtung - soweit dies gewünscht wird - die seelsorgliche Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners.
- (3) Weiterhin übernimmt die Einrichtung zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen. Die Bewohnerin / der Bewohner wird mit Kosten aus dieser zusätzlichen Leistung nicht belastet.

§ 5 Leistungen der Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner²

- ein Zimmer
 einen Wohnplatz in einem Doppelzimmer

(2) Das Zimmer hat _____ qm.

Es befindet sich im _____ Obergeschoss, Wohnbereich _____ und trägt die Nummer _____.

Das Zimmer kann von der Bewohnerin/vom Bewohner mit eigenen Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen individuell eingerichtet bzw. ergänzt werden, soweit nicht dadurch die Pflege und Betreuung erheblich beeinträchtigt wird. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

Das Zimmer ist einrichtungsseitig

- nicht möbliert
 möbliert mit:
 Pflegebett
 Kleiderschrank
 Nachttisch
 Stuhl
 Tisch

(3) Das Zimmer ist ausgestattet mit:

- Diele/Vorraum
 Dusche/WC
 WC
 Waschbecken
 Wertfach
 Haus-Notrufanlage
 Telefonanschluss
 Kabel-/SAT-TV-Anschluss
 Deckenleuchte
 Balkon

(4) Folgende Gemeinschaftsräume und -anlagen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner

² Zutreffendes bitte ankreuzen

zur kostenlosen Mitbenutzung zur Verfügung.

<input checked="" type="checkbox"/>	Café-Restaurant
<input checked="" type="checkbox"/>	Aula / Veranstaltungssaal
<input checked="" type="checkbox"/>	Gymnastikraum
<input type="checkbox"/>	Werkraum
<input checked="" type="checkbox"/>	Räume der Beschäftigungstherapie
<input checked="" type="checkbox"/>	Tagesräume in den Wohnbereichen
<input checked="" type="checkbox"/>	Kapelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Bibliothek
<input checked="" type="checkbox"/>	Garten
<input type="checkbox"/>	_____

- (5) Das Zimmer ist der persönliche Lebensbereich der Bewohnerin/des Bewohners. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Privatsphäre der Bewohnerin/des Bewohners in ihrem / seinem Zimmer zu respektieren.

Der Bewohnerin/Dem Bewohner steht das Hausrecht an ihrem/seinem Wohnraum zu. Ein Umzug der Bewohnerin/des Bewohners innerhalb des Hauses bedarf der vorherigen Zustimmung beider Vertragsparteien.

- (6) Die Haltung von Haustieren ist mit Zustimmung der Hausleitung möglich, sofern die Versorgung des Haustieres gewährleistet ist. Der Heimbeirat wird von der Hausleitung vor einer Entscheidung gehört. Die Versorgung des Haustieres ist durch die Bewohnerin/den Bewohner zu gewährleisten.
- (7) Zu den Leistungen für die Unterkunft gehören auch Wohnnebenleistungen (z.B. Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom, Müllentsorgung).
- (8) Der Bewohnerin/Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

_____	Zimmerschlüssel
_____	Haustürschlüssel
_____	Kellerschlüssel
_____	Kühlfachschlüssel
_____	Briefkastenschlüssel
_____	Wertfachschlüssel
_____	_____

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung (Anlage).

Bei Schlüsselverlust beschafft die Einrichtung auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners Ersatz. Der Bewohnerin / dem Bewohner wird der Abschluss einer Schlüsselversicherung empfohlen. Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner bzw. deren/dessen Rechtsnachfolger die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.

- (9) Im gegenseitigen Einvernehmen wird aus folgendem Grund auf eine Aushändigung der/des _____-Schlüssel/s verzichtet: _____
- (10) Wesentliche Veränderungen des Wohnraums dürfen von der Bewohnerin/vom Bewohner nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Einrichtung und der Heimaufsicht ausgeführt werden. Die Bewohnerin/Der Bewohner bzw. deren/dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses das Zimmer in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Schönheitsreparaturen erfolgen nach dem Renovierungsplan der Einrichtung.

§ 6 Leistungen der Verpflegung

- (1) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner folgende, im Entgelt enthaltene, Mahlzeiten an:
- Frühstück
 - Zwischenmahlzeit
 - Mittagessen
 - Nachmittagskaffee
 - Abendessen
 - Spätmahlzeit
 - Getränk zu jeder Mahlzeit (Tee, Kaffee, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränke) und nach Bedarf (Tee, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränke)
- (2) Bei Bedarf werden leichte Vollkost, Diabetes Diäten und sonstige ärztlich verordnete Diäten ohne Aufpreis angeboten.
- (3) Die Bewohnerin/Der Bewohner entscheidet, wo sie/er die Mahlzeiten einnimmt. Grundsätzlich ist dies für Bewohner ab der Pflegeklasse I ohne zusätzliche Kosten in Gemeinschaft oder im eigenen Zimmer möglich. Für Bewohner der Pflegestufe 0 gilt die Mahlzeiteneinnahme in Gemeinschaft als Regelversorgung, die über die Pauschalvergütung nach § 13 abgedeckt ist.
- (4) Die Mahlzeiten werden unter Beachtung ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet und ansprechend serviert.
- (5) Die Einrichtung ist verpflichtet, die Bewohner in die Planung der Mahlzeiten einzubeziehen.

§ 7 Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung

- (1) Die Reinigung der Wohnräume umfasst:
 - die Reinigung des Zimmers 2 x wöchentlich und nach Bedarf
 - die Reinigung der Fenster 4 x jährlich
 - die Reinigung der Gardinen 2 x jährlich
 - die Reinigung der Gemeinschaftsräume und -flächen.
- (2) Die Einrichtung stellt der Bewohnerin/dem Bewohner Bettwäsche, Frottierwäsche, Tischwäsche und sonstige Haustextilien zur Nutzung zur Verfügung. Diese Wäsche kann nach Absprache mit der Einrichtung auch von der Bewohnerin/vom Bewohner selbst mitgebracht werden. Dabei muss Bettwäsche und Frottierwäsche den Anforderungen an eine desinfizierende Wäsche/Reinigung gemäß geltender Hygienerichtlinien entsprechen.
- (3) Die Wäsche, die die Bewohnerin/der Bewohner mitbringt, ist mit ihrem/seinem Namen zu kennzeichnen.
- (4) Die Einrichtung ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Mangeln der persönlichen Wäsche der Bewohnerin/des Bewohners, nicht aber für deren chemische Reinigung. Kleinere Instandhaltungsarbeiten an der persönlichen Wäsche (z.B. das Annähen von abgerissenen Knöpfen) übernimmt die Einrichtung ohne zusätzliches Entgelt. Die Kosten für Änderungsarbeiten (z.B. das Verkürzen von Hosen oder Röcken) werden von der Bewohnerin/vom Bewohner übernommen.
- (5) Für die Pflege der zur persönlichen Wohnraumgestaltung dienenden eigenen Blumen und Pflanzen ist die Bewohnerin/der Bewohner selbst verantwortlich.

§ 8 Leistungen der Haustechnik

- (1) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.
- (2) Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände im Zimmer der Bewohnerin/des Bewohners obliegt der Einrichtung. Für die Instandhaltung der selbst eingebrachten Sachen und eigenen Einrichtungsgegenstände ist die Bewohnerin/der Bewohner verantwortlich.
- (3) Die Einrichtung ist befugt, von der Bewohnerin/vom Bewohner eingebrachte elektrische Geräte auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Die notwendige Behebung der Mängel bzw. die Entsorgung liegt in der Verantwortung der Bewohnerin/des Bewohners.

§ 9 Leistungen der Verwaltung

- (1) Auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners nimmt die Hausverwaltung die Post für sie/ihn entgegen und reicht sie unmittelbar an sie/ihn oder ihren/seinen gesetzlichen Betreuer weiter. Hierzu stellt die Bewohnerin/der Bewohner eine Postvollmacht aus.

- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann die Einrichtung schriftlich beauftragen, für sie/ihn Bargeld zu verwalten. Das alleinige und uneingeschränkte Verfügungsrecht der Bewohnerin/des Bewohners wird hierdurch nicht berührt. Eine Abrechnung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner erfolgt monatlich als Anlage zur Heimkostenabrechnung wird durch die Einrichtung auf Verlangen der Bewohnerin/des Bewohners vorgenommen.

§ 10 Pflegehilfsmittel

- (1) Die Einrichtung stellt der Bewohnerin/dem Bewohner erforderliche Pflegehilfsmittel zur Verfügung, soweit sie zur Grundausstattung der Einrichtung gehören. Näheres regelt § 6 der Rahmenvereinbarung zu § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Nordrhein Westfalen.
- (2) Medizinische Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V werden von der Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt.

§ 11 Therapeutische Leistungen

Die Einrichtung gewährleistet die gesundheitliche und ärztliche Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners. Sollten dabei therapeutische Leistungen (z.B. Krankengymnastik) angezeigt sein, so werden diese von der Einrichtung auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners vermittelt.

§ 12 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen, die die Einrichtung nach Wahl der Bewohnerin/des Bewohners erbringt, werden ggf. in einer Anlage zum Vertrag vereinbart.

§ 13 Leistungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. §§ 2 - 10 richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger), nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII, vereinbart sind. Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, die Pflegesatzvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung in der Einrichtung einzusehen.
- (3) Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern belaufen sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wie folgt:

a) Leistungen der allgemeinen Pflege

Der Pflegesatz für die allgemeinen Pflegeleistungen
(incl. soziale Betreuung und med. Behandlungspflege)
beträgt täglich:

in der Pflegestufe 0 (EURO)
in der Pflegeklasse I (EURO)
in der Pflegeklasse II (EURO)
in der Pflegeklasse III (EURO)
im Härtefall (EURO)

b) Unterkunft

Das Entgelt für Unterkunft
beträgt täglich (EURO)

c) Verpflegung

Das Entgelt für Verpflegung
beträgt täglich (EURO)

d) Investitionskosten

Das Entgelt für die nicht geförderten
Investitionskosten beträgt täglich (EURO)
(monatlich pauschal (EURO))

e) Einzelzimmerzuschlag

Das Entgelt für den Einzelzimmerzuschlag
beträgt täglich (EURO)

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hat die Bewohnerin/der Bewohner die
Pflegestufe/-klasse **III**

Das **Gesamtentgelt** beträgt somit täglich (EURO) _____

Davon übernimmt die Pflegekasse i.d.R. monatlich (EURO)

- (4) Das Gesamtentgelt wird für den Tag des Einzugs in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthalts in der Einrichtung berechnet. Zieht die Bewohnerin/der Bewohner in eine andere Einrichtung um, so wird für den Auszugstag kein Entgelt mehr berechnet.
- (5) Die Bewohnerin/Der Bewohner verpflichtet sich, bei einer Änderung der Pflegestufe den Bescheid der gesetzlichen Pflegekasse bzw. die schriftliche Mitteilung der privaten Pflegeversicherung unverzüglich der Einrichtung vorzulegen.
- (6) Bei einem Wechsel in der Pflegestufe/Pflegeklasse infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustands gilt nach deren Feststellung durch Bescheid der Pflegekasse der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird der Bewohnerin/dem Bewohner gem. § 15 Abs. 2 durch die Einrichtung schriftlich mitgeteilt.

- (7) Wird der Wechsel der Pflegestufe oder -klasse für einen zurückliegenden Zeitraum festgestellt, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung der Pflegeleistungen (rückwirkende Erhöhung bzw. Ermäßigung ab dem im Bescheid / in der Mitteilung der gesetzlichen / privaten Pflegekassen genannten Zeitraum).
- (8) Wird die tägliche Versorgung der Bewohnerin/des Bewohners mit Inkontinenzmitteln erforderlich, so trägt sie/er hierfür die Kosten von derzeit € _____ monatlich, soweit nicht die Krankenkassen oder ein anderer Kostenträger diese direkt an die Einrichtung zahlt.
- (9) Wird die Bewohnerin / der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der aktuellen Vergütungsvereinbarung auf z.Z. € _____ täglich.

§ 14 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Entgelte nach § 13 sind von der Bewohnerin/vom Bewohner zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.

Die Entgelte werden jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig und sind zahlbar nach Rechnungserhalt

per Bankeinzug durch die Einrichtung

per Überweisung durch die Bewohnerin/den Bewohner auf das Konto-Nr.: _____, BLZ: _____ bei der _____.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung rechnet die Einrichtung die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.
- (4) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/Der Bewohner oder deren/dessen Bevollmächtigte/r ist verpflichtet, entsprechend mitzuwirken, insbesondere evtl. erforderliche Anträge zu stellen (z.B. Eingruppierung, Pflegegeld, Sozialhilfe etc.). Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 15 Entgeltveränderung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist. Die Einrichtung hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.
- (2) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner/der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgeltes nur wirksam, wenn sie den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht.

§ 16 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege NRW) berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v.H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 2 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.

Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

Als ganztägige Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt, wenn die Bewohnerin/der Bewohner von 00:00 Uhr bis 24 Uhr abwesend war.

§ 17 Entgelte für sonstige Leistungen

- (1) Für die in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen gem. § 12 werden Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Preisliste gemäß Anlage berechnet.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann vereinbarte sonstige Leistungen ohne Gründe jederzeit kündigen. Hierbei hat sie/er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (3) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.

§ 18 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner Regresse.
- (2) Der Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 4 Abs. 3 dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder ihrem/seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt die Einrichtung den überzahlten Betrag rückwirkend zum Zeitpunkt des Pflegeklassenwechsels mit 5 % verzinst unverzüglich zurück. Das Kündigungsrecht nach § 24 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 19 Haftung

- (1) Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.
- (3) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (4) Die Bewohnerin/der Bewohner ist gehalten, eine Privat-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung mit der Einrichtung getroffen werden.

§ 20 Datenschutz / Schweigepflicht

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform (Anlage) und sind widerruflich. Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft darüber, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

§ 21 Beschwerderecht

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich über Mängel bei der Dienstleistungserbringung oder über die Nichteinhaltung des Vertrages unmittelbar bei nachfolgend aufgeführten internen und externen Kontaktstellen zu beschweren:

Interne Kontaktstellen:

Heimbeirat: *Herr/Frau Vorname Name, Wohnbereich, Tel. über Apparat Nr.....*

Hausleitung: *Anrede, Vorname, Name, Tel. mit Vorwahl oder über Empfang Tel. Nr.....*

Geschäftsführung: *Dr. Klaus Herzberg, c/o „Franziska Schervier“ Altenhilfe gem. GmbH, Paulusstraße 10, 52064 Aachen, Tel.: 0241/4789-180*

Externe Kontaktstellen:

Spitzenverband, dem die Einrichtung angeschlossen ist: *Bitte hier die vollständige Anschrift des zuständigen Diözesan-Cartasverbandes sowie des dort zuständigen Ansprechpartners mit Tel.-Nr. eintragen.*

Heimaufsicht: *Bitte hier die vollständige Anschrift der zuständigen Heimaufsicht sowie des dort zuständigen Ansprechpartners mit Tel.-Nr. und ggf. Mail/Fax eintragen.*

- (2) Die internen Kontaktstellen geben der Bewohnerin/dem Bewohner binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde.

§ 22 Hausstand, Nachlass, Räumung bei Auszug oder Tod

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung gemäß Anlage, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Tod der/den in der Anlage benannten Person/en, ohne Rücksicht auf deren/dessen erbrechtliche Legitimation gegen Quittung auszuhändigen.
- (2) Die Einrichtung ist berechtigt, die eingebrachten Sachen der Bewohnerin/des Bewohners einzulagern, wenn das Zimmer von der Bewohnerin/vom Bewohner nicht mehr benötigt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die eingebrachten Sachen an. Falls die Sachen nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. deren/dessen Erben durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Bewohnerin/der Bewohner bzw. deren/dessen Erben das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen haben.
- (3) Werden die eingelagerten Sachen nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Vertragsverhältnisses abgeholt, ist die Einrichtung berechtigt, die Entsorgung bzw. Verwertung auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners oder deren/dessen Erben vorzunehmen.

§ 23 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tag, an dem die Bewohnerin/der Bewohner verstirbt. Im Falle des Auszugs endet die Zahlungspflicht nach Ablauf der Kündigungsfristen gem. §§ 24 und 25.
- (2) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners endet die Zahlungspflicht für den Pflegesatz für allgemeine Pflegeleistungen am Todestag. Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung sowie das gesondert berechnete Investitionsentgelt sind bis maximal 14 Tage nach dem Sterbetag längstens jedoch bis zur Wiederbelegung des Zimmers fortzuzahlen. Für diese Zeit wird das zu entrichtende Heimentgelt (ohne den Pflegesatz für allgemeine Pflegeleistungen) gem. § 16 (Abwesenheit) berechnet.

§ 24 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Sie/Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (2) Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung der Bewohnerin/des Bewohners jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

§ 25 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 18 Abs. 3 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 3. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgeltes, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 2 Nr. 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der

Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (5) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 26 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 24 Abs. 1 Satz 2 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen in der Regel der Schriftform. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu bestätigen.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (3) Vor Abschluss dieses Vertrages ist die Bewohnerin/der Bewohner eingehend über die Art und die Ausstattung der Einrichtung sowie das Leistungsangebot informiert worden. Ferner ist sie/er auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie auf das Wohn- und Teilhabegesetz NW hingewiesen worden. Die Bewohnerin/Der Bewohner hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.
- (4) Folgende Unterlagen bzw. Anlagen zum Vertrag wurden der Bewohnerin/dem Bewohner ausgehändigt:
- Infobroschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit „Ihre Rechte als Heimbewohnerin und Heimbewohner“
 - Bewohnerinformationen der Einrichtung
 - Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift
 - Schlüsselquittung

- Vollmacht: Einsicht in die Pflegedokumentation
- Vollmacht: Antrag bei verändertem Pflegebedarf gegenüber der Pflegekasse
- Barbetragsverwaltung
- Vollmacht: Nachlassregelung
- Vereinbarung über Sonstige Leistungen
- Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen
- Vollmacht: Postverwaltung
- Medikamentenbesorgung
- Brandschutzordnung Teil B

§ 28 Sondervereinbarungen

Vom Vertragsbeginn bis zum Einzugstermin entrichtet die Bewohnerin/der Bewohner eine Platzgebühr gem. § 16.

Ort, Datum

Ort, Datum

i. A. _____
Unterschrift des Einrichtungsträgers oder
dessen Bevollmächtigten
(Vorname, Name, Funktion in Klarschrift)

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

vertreten durch (Unterschrift):

(Name in Klarschrift)

Legitimierung liegt vor:

Ja Nein

Vollmacht

Betreuungsurkunde

Sonstiges _____

00.00.0000
(Ausstellungsdatum)